

Die Einstellung nach § 153a StPO*

Moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz?

Von Priv.-Doz. Dr. Janique Brüning, Hamburg

I. Einleitung

„Obszöner Deal“¹ – so titelte *Joachim Jahn* in der FAZ-Online im August 2014. Gemeint war die Einstellung des Strafprozesses gegen den Formel-1-Chef Bernie Ecclestone. Das Verfahren wurde in der Hauptverhandlung gegen die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 100 Mio. Dollar zu Gunsten der bayrischen Staatskasse nach § 153a StPO eingestellt.² Der öffentliche Aufschrei war groß.³ So nannte etwa die frühere Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger die Entscheidung eine Frechheit.⁴

Doch einheitlich war das Echo auf die Einstellung nicht: Offenbar ließen sich die Tatvorwürfe gegen Ecclestone nach dem Verlauf der Beweisaufnahme nicht erhärten. Und angesichts solcher Unwägbarkeiten hielt es *Kubiciel* für „verfahrenstaktisch verständlich, dass die Staatsanwaltschaft nicht Vabanque [spielt], sondern sich mit dem Erreichbaren begnügt: einer Einstellung unter einer erheblichen Auflage.“⁵

Der Formel-1-Chef Ecclestone ist kein Einzelfall. Die Liste „prominenter“ Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO ist lang, daher seien hier nur einige exemplarisch genannt.

Der ehemalige Deutsche-Bank-Chef Josef Ackermann etwa zahlte im Jahr 2006 3,2 Mio. Euro an die Staatskasse bzw. gemeinnützige Einrichtungen und das Strafverfahren

vor dem LG Düsseldorf wurde eingestellt. Der Vorwurf der Untreue blieb ungeklärt.⁶

Bereits im Jahr 2001 wurde das Strafverfahren gegen Helmut Kohl, ebenfalls wegen Untreue, gegen Zahlung von DM 300.000,- vom LG Bonn eingestellt.⁷

Ferner hat das LG Bremen im Oktober 2013 ein neun Jahre andauerndes Strafverfahren, welches als sog. Brechmittelverfahren in die Annalen der Geschichte einging, gegen die Zahlung einer Geldauflage in Höhe von € 20.000,- an die Mutter des Verstorbenen nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt.

Ebenso ist das Ermittlungsverfahren gegen den Chefredakteur der „ZEIT“ Giovanni di Lorenzo wegen Wahlfälschung im November 2014 von der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen eine „namhafte“ Geldauflage eingestellt worden. Über die genaue Höhe der Geldauflage wurde Stillschweigen bewahrt.⁸

Und erst kürzlich ist auch das Strafverfahren gegen Sebastian Edathy wegen des Besitzes kinderpornographischer Schriften nach § 153a StPO vom LG Verden gegen die Zahlung einer Geldauflage in Höhe von € 5.000,- zugunsten des Kinderschutzbundes eingestellt worden.⁹

Christian Wulff dagegen lehnte das Angebot der Staatsanwaltschaft Hannover ab, das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren wegen Bestechlichkeit gegen eine Zahlung von € 20.000,- einzustellen.¹⁰

Schon aufgrund der exorbitanten AufLAGensumme von 100 Mio. Dollar, umgerechnet etwa 75 Mio. Euro, nimmt die „Ecclestone-Einstellung“ einen vorderen Platz im Ranking der spektakulärsten Einstellungsentscheidungen in der deutschen Strafprozessrechtsgeschichte ein. Es lässt sich kaum leugnen, dass hier der Eindruck eines modernen Ablasshandels entsteht. Während es bei *Johann Tetzel* Anfang des 16. Jahrhunderts hieß: „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt!“, müsste man heute salopp formulieren: „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Klage von der Klippe springt.“

Der „Ecclestone“-Einstellungsbeschluss soll daher zum Anlass genommen werden, sich erstens kritisch mit der Legitimation des § 153a StPO auseinanderzusetzen (II.), zweitens die Gründe seiner Anwendungsbefähigung zu erörtern (III.)

* Der Beitrag ist *Heribert Ostendorf* zum 70. Geburtstag am 7.12.2015 gewidmet. Er erschien zuerst in Rotsch/Brüning/Schady (Hrsg.), *Strafrecht – Jugendstrafrecht – Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis*, Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015, 2015, S. 125.

¹ *Jahn*, FAZ-Online v. 4.8.2014, abrufbar unter:

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bestechung-obszoener-deal-13080702.html> (16.11.2015).

² 99 Mio. Dollar gingen an die Staatskasse und eine Million wurde an eine Kinderhospizstiftung überwiesen, vgl. Spiegel Online v. 5.8.2014, abrufbar unter:

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/ecclestone-analyse-zur-einstellung-des-bestechungsprozess-a-984438.html>

(16.11.2015).

³ *Kudlich*, ZRP 2015, 10.

⁴ Nachweis bei *Jahn*, FAZ-Online v. 4.8.2014, abrufbar unter:

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bestechung-obszoener-deal-13080702.html> (16.11.2015).

⁵ *Kubiciel*, LTO v. 5.8.2014, abrufbar unter:

<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-muenchen-beschluss-5kls405js16174111-einstellung-bestechung-ecclestone/> (16.11.2015); Zustimmung zu diesem Einstellungsbeschluss signalisiert auch *Beukelmann*, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafprozessordnung, Stand: 8.9.2014, § 153a Rn. 26.1.

⁶ Vgl. Nachweis bei *Saliger/Sinner*, ZIS 2007, 476 (477 mit Fn. 18).

⁷ LG Bonn NStZ 2001, 375.

⁸ Vgl. Nachweis bei *Deiters/Albrecht*, ZIS 2013, 483 mit Fn. 1.

⁹ LG Verden, Pressemitteilung v. 10.3.2015, abrufbar unter: <http://www.landgericht-verden.niedersachsen.de/aktuelles/hauptverhandlung-in-der-strafsache-gegen-sebastian-edathy130891.html> (16.11.2015).

¹⁰ ZEIT-Online v. 9.4.2013, abrufbar unter:

<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-04/wulff-bundespraesidentgerichtsverfahren-einigung> (16.11.2015).

und drittens nach rechtspolitischen Korrekturen zu fragen (IV.).

II. Genese und Legitimation des § 153a StPO

§ 153a StPO ermöglicht eine schnelle Verfahrensbeendigung im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität, sofern der Beschuldigte „freiwillig“ die Erfüllung einer Auflage oder Weisung übernimmt. Die Genese und die Legitimation des § 153a StPO können jedoch nicht losgelöst vom Ziel des Strafverfahrens sowie dem Legalitäts- und Opportunitätsprinzip betrachtet werden.

1. Ziel des Strafverfahrens sowie Legalitäts- und Opportunitätsprinzip

Ziel des Strafverfahrens ist bekanntlich die Herbeiführung einer auf der Wahrheit beruhenden, gerechten gerichtlichen Entscheidung. Dadurch sollen der staatliche Strafanspruch verwirklicht und der Rechtsfrieden erhalten werden.¹¹ Das Vertrauen in die Normgeltung würde erodieren, wenn Straftaten nicht auf der Grundlage des Legalitätsprinzips ermittelt, verfolgt und angeklagt würden. Das Legalitätsprinzip statuiert damit grundsätzlich einen Verfolgungszwang für *jeden* Tatverdächtigen. Auf diese Weise werden die Gleichheit vor dem Gesetz und damit eine willkürfreie Strafverfolgung garantiert.¹²

Die Erschütterung des Normvertrauens lässt sich allerdings nicht losgelöst vom Schweregrad der Straftat beurteilen.¹³ Insbesondere bei Bagatellstraftaten ist anzunehmen, dass das Vertrauen in die Normgeltung nicht grundsätzlich erschüttert wird, sodass eine Reaktion der Strafverfolgungsbehörden nicht zwingend ist. Dieser Gedanke ist das Einfallstor für das Opportunitätsprinzip. Es räumt der Staatsanwaltschaft – in den gesetzlich geregelten Fällen – einen weiten Beurteilungsspielraum darüber ein, welche Straftaten verfolgt und angeklagt werden sollen und welche nicht. Als gesetzliche Grundlage des Opportunitätsprinzips sind vor allem die Nichtverfolgungsermächtigungen i.S.d. §§ 153 ff. StPO zu nennen.¹⁴

Abgesehen von diesen theoretischen Erwägungen wäre es bereits faktisch nicht möglich, alle Straftaten zu verfolgen.¹⁵ Die Rechtspflege würde kollabieren und ihre Funktionsfähigkeit wäre nicht mehr gewährleistet. Dass die Justiz überlastet ist, hat das BVerfG in seiner Verständigungsentscheidung vom 19. März 2013 eindrucksvoll beschrieben.¹⁶

In einem Rechtsstaat aber sollte das Gesetz die Praxis und nicht die Praxis das Gesetz bestimmen.¹⁷ Ausgangspunkt der folgenden Erörterung sind daher rechtsdogmatische Erwägungen und nicht tatsächliche,¹⁸ ohne dabei jedoch die Augen vor der Realität zu verschließen.

2. Die Genese des § 153a StPO

§ 153a StPO wurde durch das EGStGB im Jahr 1974 in die StPO eingeführt.¹⁹ Nach Abs. 1 S. 1 der Vorschrift kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten bei einem Vergehen von der Erhebung der öffentlichen Anklage absehen, wenn bestimmte Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und wenn die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Die Auflagen und Weisungen sind dabei beispielhaft und nicht abschließend in § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 7 StPO geregelt.

§ 153a StPO verfolgt vor allem zwei Zwecke:²⁰ Zum einen das justiz-ökonomische Ziel, Verfahren im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität zu vereinfachen und zu beschleunigen. Und zum anderen dient die Vorschrift dem kriminalpolitischen Zweck der Entkriminalisierung.

Hintergrund der Normierung des § 153a StPO war die Abschaffung der sog. Übertretungen.²¹ Die Einführung der Vorschrift war also vor allem von dem Bestreben geprägt, eine Zunahme von Bestrafungen im Bagatellbereich durch Einschränkungen im Legalitätsprinzip abzuwenden. Tatsächlich aber wurde – wie *Dahs* es beschreibt – eine „paralegale Praxis in die Legalität“²² überführt. Denn bereits vor der Einführung des § 153a StPO hing die Geringfügigkeitseinstellung nach § 153 StPO in zunehmendem Maße davon ab, dass sich der Angeklagte oder Dritte zuvor „freiwillig“ bereit erklärt hatte, eine „Geldbuße“ oder eine „Spende“ zu leisten.²³ Ein bekanntes Beispiel ist der sog. „Contergan-Prozess“, der 1970 durch einen ausführlich begründeten Beschluss auf der Grundlage des § 153 StPO eingestellt wurde.²⁴ Maßgeblich für die Einstellung war jedoch die Tatsache, dass sich die Firma Grünthal zuvor bereit erklärt hatte,

¹⁷ *Bittmann*, NJW 2013, 3017.

¹⁸ So auch *Hohendorf*, NJW 1987, 1177.

¹⁹ BGBl. I 1974, S. 469.

²⁰ *Kausch*, Der Staatsanwalt, Ein Richter vor dem Richter, Untersuchung zu § 153a StPO, 1980, S. 16; *Saliger*, GA 2005, 155 (159); *Beulke*, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwel/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 3, 26. Aufl. 2007, § 153a Rn. 3.

²¹ *Denckner*, JZ 1973, 144; *Kausch* (Fn. 20), S. 16.

²² *Dahs*, NJW 1996, 1192; vgl. auch *Schmidhäuser*, JZ 1973, 528 (531); *Bartsch*, ZRP 1969, 128; *Hohendorf*, NJW 1987, 1977 (1979), der auch auf eine national-sozialistische Vorläufervorschrift des § 153a StPO hinweist, vgl. dazu auch *Kausch* (Fn. 20), S. 32.

²³ Vgl. auch *Schmidhäuser*, JZ 1973, 528 (531); *Bartsch*, ZRP 1969, 128.

²⁴ LG Aachen JZ 1971, 507.

¹¹ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 28. Aufl. 2014, § 1 Rn. 3; *Neumann*, ZStW 101 (1989), 52 (53); vgl. auch *Ostendorf*, ZIS 2013, 172 (173).

¹² BGHSt 15, 155 (159); *Pommer*, Jura 2007, 662; *Rzepka*, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, 2000, S. 351; *Geppert*, Jura 1986, 309 (310).

¹³ *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, 2006, S. 119 mit Fn. 17.

¹⁴ Vgl. etwa *Rieß*, NSTZ 1981, 1 (3).

¹⁵ *Schulenburg*, JuS 2004, 765.

¹⁶ BVerfGE 133, 168; vgl. zur Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden auch *Erhard*, StV 2013, 655 (656).

114 Mio. DM in die Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ einzuzahlen.²⁵

§ 153a StPO wurde bereits vor seiner Einführung heftig kritisiert. Beanstandet wurden der hinter der Vorschrift steckende Kommerzialisierungsgedanke, die Einschränkung der Gleichheit der Strafrechtsanwendung, die geheime vergleichsähnliche Beendigung des Strafverfahrens sowie der Umstand, dass der Beschuldigte einer Drucksituation ausgesetzt werde, die gegen den Grundgedanken der verbotenen Vernehmungsmethoden gem. § 136a StPO verstoße und eine *freiwillige* Zustimmung ausschließe.²⁶

Aller Kritik zum Trotz ist die Vorschrift aus der Praxis nicht mehr wegzudenken. Im Jahr 2013 wurden 3,9 % aller erledigten Ermittlungsverfahren nach § 153a StPO eingestellt. In absoluten Zahlen sind das 178.123 Ermittlungsverfahren. Dabei dominierten die Geldauflagen mit einem Anteil von über 83 %.²⁷

Im Laufe der Zeit ist § 153a StPO immer weiter ausgedehnt und flexibilisiert worden.²⁸ Während im Jahr 1974 noch die „geringe Schuld“ Einstellungsvoraussetzung war, hat der Gesetzgeber diese Voraussetzung im Jahr 1993 durch das negative Kriterium der „nicht entgegenstehenden Schwere der Schuld“ ersetzt.²⁹ Zeitgleich wurden die Voraussetzungen für eine Einstellung ohne Zustimmung des Gerichts erweitert. Und 1998³⁰ und 1999³¹ wurde der bis dahin abschließend geregelte Auflagenkatalog erweitert und schließlich in einen offenen Beispielskatalog umgeformt.

3. Legitimation des § 153a StPO

Bei der Frage der Legitimation des § 153a StPO ist zu beachten, dass die Vorschrift unter den gesetzlich geregelten Opportunitätsvorschriften eine Sonderstellung einnimmt.³² Grund hierfür ist der Umstand, dass die Vorschrift zur Nichtverfolgung der Straftat ermächtigt, allerdings nur unter der Bedingung, dass der Betroffene eine Auflage oder Weisung erfüllt. Während bei der Einstellung nach § 153 StPO das Strafverfolgungsinteresse also per se fehlt, wird das Strafverfolgungsinteresse im Rahmen des § 153a StPO erst durch die „freiwillige“ Auflagenerfüllung beseitigt. Hervorzuheben ist dabei, dass diese Auflagenerfüllung nicht mit einer Unrechtseinsicht oder einem Schuldeingeständnis des Betroffenen verbunden ist.³³ Der Betroffene darf sich vielmehr weiter auf seine Unschuld berufen.

Damit steht zunächst fest, dass der justiz-ökonomische Zweck der Verfahrensvereinfachung die Einstellung unter den Voraussetzungen des § 153a StPO nicht legitimieren kann. Denn die Justizökonomie rechtfertigt allein die Einstellung, nicht aber deren Verknüpfung mit der Auflagenerfüllung.³⁴

Zwar könnte man erwägen, die Auflagenverhängung mit der Zustimmung des Beschuldigten als Akt der Selbstunterwerfung zu legitimieren.³⁵ Doch selbst wenn man diese Selbstunterwerfung trotz der für den Betroffenen bestehenden Drucksituation noch als freiwillig bewertet, ist Folgendes zu bedenken: Die Zustimmung würde allenfalls die Auflagenverhängung legitimieren, nicht aber ihre Verknüpfung mit dem Wegfall des Strafverfolgungsinteresses.³⁶

Dieser Befund leitet über zu der Gretchenfrage des § 153a StPO: Wie ist es möglich, dass durch eine freiwillige Leistung des Beschuldigten, das Strafverfolgungsinteresse beseitigt wird, ohne dabei einen Schuldvorwurf zu implizieren?

Eine Antwort auf diese Frage verlangt zunächst einen Blick auf die Wirkung der Strafe im Allgemeinen. Mit der Strafe wird auf eine erwiesene Normverletzung einer bestimmten Person reagiert. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die verletzte Norm weiterhin Geltung beansprucht und die durch sie geschützten Rechtsgüter schützenswert bleiben.³⁷ Diese rechtsfriedensschaffende Wirkung

²⁵ Vgl. dazu *Bruns*, in: Schroeder/Zipf (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, 1972, S. 469; *Beulke/Fahl*, NStZ 2001, 426 (427); *Hamm*, StV 2013, 652 (653); vgl. zum Conterganstiftungsgesetz *Welti*, in: Deinert/Welti (Hrsg.), StichwortKommentar Behindertenrecht 2014, Conterganstiftungsgesetz, Rn. 1 ff.

²⁶ Vgl. dazu *Kausch* (Fn. 20), S. 39 ff.; *Saliger*, GA 2005, 155 (159 f.); *Beulke* (Fn. 20), § 153a Rn. 11 jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Ausführlich zur verfassungsrechtlichen Problematik auch *Beulke*, in: Murmann (Hrsg.), Recht ohne Regeln, 2011, S. 45 (47 ff.).

²⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6 (2013).

²⁸ *Saliger*, GA 2005, 155 (163), schreibt treffend: „Die Geschichte des § 153a StPO ist die Geschichte seiner kontinuierlichen Ausweitung.“

²⁹ Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege v. 1.11.1993, BGBl. I 1993, S. 50; vgl. dazu *Bötcher/Mayer*, NStZ 1993, 153.

³⁰ Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze v. 24.4.1998, BGBl. I 1998, S. 747. Der Aufgabenkatalog wurde um die sog. „Nachschulung“ i.S.d. § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 ergänzt.

³¹ Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen v. 20.12.1999, BGBl. I 1999, S. 2491.

³² *Weßlau*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, GVG und EMRK, Bd. 3, 4. Aufl. 2003, § 153a Rn. 2 („Novum im deutschen Verfahrensrecht“); *Saliger*, GA 2005, 155 (164).

³³ BVerfG NJW 1991, 1530 (1531); *Weßlau* (Fn. 32), § 153a Rn. 11, 29; *Dierlamm*, in: Wabnitz/Janovsky (Hrsg.), Handbuch, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl. 2014, 29. Kap. Rn. 78.

³⁴ *Saliger*, GA 2005, 155 (166).

³⁵ So BVerfG NJW 1996, 3353 (3354); *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, Kommentar, 57. Aufl. 2014, § 153a Rn. 12; kritisch *Beulke* (Fn. 20), § 153a Rn. 10.

³⁶ Vgl. auch *Saliger*, GA 2005, 155 (168).

³⁷ *Hassemer*, in: Kurakēs (Hrsg.), Festschrift für Dionysios Spinellis zum 70. Geburtstag, 2001, S. 399 (419); *Appel*, Verfassung und Strafe, Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen staatlichen Strafens, 1998, S. 467 f.; zur Wiederherstel-

der Strafe setzt aber voraus, dass sie als gerecht empfunden wird. Und dies wiederum verlangt eine schuldangemessene Bestrafung.³⁸ Die Strafe ist also auf eine wirklich begangene, tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Rechtsverletzung bezogen.³⁹

Im Rahmen des § 153a StPO geht es nicht um die Reaktion auf eine *erwiesene* Straftat. Reagiert wird vielmehr nur auf den *Verdacht* einer Straftat. Doch dieser Verdacht wird zunächst als Rechtsfriedensstörung empfunden.⁴⁰ Daher besteht grundsätzlich ein Strafverfolgungsinteresse. Dieses Strafverfolgungsinteresse soll nun durch die Aufлагenerfüllung beseitigt werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass eine Rechtsfriedensstörung grundsätzlich nur durch eine gerechte, d.h. schuldangemessene Sanktion kompensiert werden kann. Bei einer Einstellung nach § 153a StPO wird aber keine Person, deren Schuld erwiesen ist, sondern ein Verdächtiger mit einer Sanktion belegt. Das bedeutet, dass möglicherweise ein Unschuldiger zur Verantwortung gezogen wird. Und das wiederum ist Ausdruck von reiner Macht und Willkür.⁴¹ Macht und Willkür sind aber keine geeigneten Mittel zur Schaffung von Rechtsfrieden.

Gleichwohl werden Stimmen in der Literatur und Rechtsprechung nicht müde, die rechtsfriedenschaffende Wirkung des § 153a StPO zu betonen.⁴² Die Einstellung gem. § 153a StPO wird dabei als eine Art fairer Ausgleich zwischen allen am Strafprozess beteiligten Akteuren verstanden. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können das Verfahren ressourcenschonend abschließen. Die Staatsanwaltschaft muss überdies nicht auf eine Sanktion verzichten. Die Verteidigung kann eine Anklage vermeiden. Und ist der Strafvorwurf nicht evident unbegründet, so kann auch der Beschuldigte einer belastenden Hauptverhandlung mit ungewissem Ausgang entgehen. § 153a StPO ist also eine „konsensorientierte Lö-

sung sozialer Konflikte“⁴³ und damit eine Art Zivilprozessualisierung des Strafverfahrens.

Eine solche Argumentation lässt indes vollkommen außer Acht, dass der strafrechtliche Rechtsfrieden kein Ausgleich zwischen allen am Strafprozess beteiligten Akteuren ist. Im Gegensatz zum Zivilprozess besteht das Ziel des Strafverfahrens nicht darin, den individuellen Streit der Parteien beizulegen. Im Strafprozess geht es um das Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit.⁴⁴ Rechtsfrieden im Strafrecht meint Wiederherstellung der Normgeltung durch eine wahre und gerechte Entscheidung. Das bedeutet, die Partikularinteressen der unmittelbar am Verfahren Beteiligten stehen nicht im Vordergrund. Rechtsfrieden durch einen Strafprozess wird nur dann geschaffen, wenn die vorwerfbare Rechtsfriedensstörung von einer Sanktion in Bezug genommen und dadurch die Normgeltung wieder hergestellt wird. Diesem Gedanken wird auch Rechnung getragen, wenn das Wesen und die Art der Auflage i.S.d. § 153a StPO als Leistungen qualifiziert werden, „die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen“⁴⁵.

Ist aber nur eine gerechte Sanktion geeignet, Rechtsfrieden zu schaffen, so bedeutet dies, dass die Aufлагenerfüllung i.S.d. § 153a StPO als gerecht empfunden werden muss. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn mit der Einstellung in der öffentlichen Wahrnehmung ein Schuldvorwurf verbunden wird, auch wenn der Betroffene juristisch weiter als „unschuldig“ gilt. Dass dieser Schuldvorwurf in der gesellschaftlichen Wahrnehmung faktisch erhoben wird, bestätigen die folgenden Urteile. In einem Zivilgerichtsurteil des AG München aus dem Jahr 2005 hält es das Gericht für selbstverständlich, dass bei einer Einstellung nach § 153a StPO der Tatbestand vollumfänglich erfüllt ist.⁴⁶

Auch ein Urteil des BGH aus dem Jahr 1978 betreffend die Rechtskraftwirkung der Einstellung nach § 153a StPO bestätigt die geäußerte Annahme: „§ 153a StPO verfolgt das Ziel, in einem ‚Beendigungsverfahren mit Selbstunterwerfung‘ den einsichtigen und sanktionswilligen Täter [...], dessen Schuld gering ist, nach Erfüllung von Auflagen [von] Strafe und deren Makel zu verschonen. [...] Um dieses kriminalpolitischen Zwecks willen bewahrt der Gesetzgeber den Kleinkriminellen, der sich in freier Willensbestimmung mit den verhängten Sanktionen einverstanden erklärt [...] und dadurch Unrechtseinsicht beweist, vor einer Wiederaufnahme des Verfahrens [...]“.⁴⁷ Der BGH (!) spricht im Zusammenhang mit § 153a StPO von dem „einsichtigen und sanktionswilligen Täter“, den „Kleinkriminellen“ und von deren „Unrechtseinsicht“. Schuldneutral klingt das jedenfalls nicht.

lung des Geltungsanspruchs der Norm siehe auch *Murmann*, GA 2004, 65 (71).

³⁸ *Müller-Dietz*, in: Vogler/Herrmann (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 1985, S. 813 (824 ff.); *Streng*, ZStW 101 (1989), 273, (292); *Noll*, Ethische Begründung der Strafe, 1962, S. 22; *Roxin*, in: Britz u.a. (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, 2001, S. 701 (709); *Lampe*, Strafrechtsphilosophie, Studien zur Strafgerechtigkeit, 1999, S. 10.

³⁹ *Murmann*, GA 2004, 65 (72).

⁴⁰ *Schmidhäuser*, in: Bockelmann/Gallas (Hrsg.), Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, 1961, S. 511 (516, 521 f.); *Deiters* (Fn. 13), S. 72.

⁴¹ *Deiters* (Fn. 13), S. 146; *Weßlau* spricht von einem „außerhalb rechtlicher Regulierung sich [bewegendem] Machtspiel“, vgl. *Weßlau* (Fn. 32), § 153a Rn. 10.

⁴² Vgl. etwa *Saliger*, GA 2005, 155 (170); *Beulke*, in: *Murmann* (Fn. 26), S. 45 (51); letztlich auch *Roxin*, in: *Arzt u.a.* (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag am 22. Juni 1992, 1992, S. 243 (247).

⁴³ *Murmann*, GA 2004, 65 (81); siehe auch *Beulke* (Fn. 20), § 153a Rn. 2: „konsensuales Verfahren, das auf Kooperation zwischen allen Verfahrensbeteiligten angelegt ist“.

⁴⁴ So auch *Saliger/Sinner*, ZIS 2007, 476 (479).

⁴⁵ *Schmitt* (Fn. 35), § 153a Rn. 12; *Hein*, JuS 2013, 899 (900).

⁴⁶ Nachweis bei *Fromm/Schmidtke*, NZV 2007, 552 (553 mit Fn. 8).

⁴⁷ BGH NJW 1979, 2519.

Und selbst der Gesetzgeber kann § 153a StPO nicht schuldneutral bewerten, wenn er als Auflage in § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO den sog. „Täter-Opfer-Ausgleich“ vorsieht. Denn es ist kaum denkbar, dass eine friedensstiftende Wirkung durch einen Täter-Opfer-Ausgleich erzielt werden kann, ohne dass zumindest ein vorheriges Schuldeingeständnis des Täters vorliegt.⁴⁸ Dass der Täter nach Erfüllung dieser Auflage noch als „unschuldig“ gilt, ist dann nicht mehr als eine bloße Fiktion.

Diese Beispiele zeigen, dass das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung also ehrlicher Weise nur deswegen entfällt, weil die Öffentlichkeit dem Betroffenen den Tatvorwurf zuschreibt,⁴⁹ obwohl seine Schuld nicht erwiesen ist. Eine Genugtuungsfunktion ohne individuelle Schuldzuweisung ist nicht möglich. Die Reaktionen in der Tagespresse zum Fall „Ecclestone“ machen dies deutlich. Niemand beklagte dort, dass ein Unschuldiger 100 Mio. Dollar zahlen musste. Vielmehr bedauerten alle, dass Ecclestone sich habe „freikaufen“ können und bestätigen damit wenigstens indirekt den Tatvorwurf.

Festzuhalten ist: Eine freiwillige Übelzufügung, die einerseits das öffentliche Strafverfolgungsinteresse beseitigt und andererseits keinen Schuldvorwurf impliziert, ist nicht denkbar. Es wäre die Quadratur des Kreises. Eine theoretische Legitimierbarkeit des § 153a StPO ist daher nicht möglich.

4. Weitere Probleme

Die fehlende Legitimierbarkeit ist jedoch nicht das einzige Problem, das sich im Zusammenhang mit § 153a StPO stellt.

Die Vorschrift ist mittlerweile so unbestimmt, dass dem Normanwender bei der Frage, ob ein Verfahren eingestellt werden soll oder nicht, weitgehend freie Hand gelassen wird.⁵⁰ Es gibt keinen begrenzten Auflagenkatalog. Und insbesondere in Bezug auf die Geldauflage gilt: Weder gibt es einen Höchstbetrag noch ist geregelt, welche Kriterien für die Verhängung der Geldauflage herangezogen werden müssen.⁵¹ Darüber hinaus gewähren die unbestimmten Rechtsbegriffe der „nicht entgegenstehenden Schwere der Schuld“ und des „öffentlichen Interesses“ dem Rechtsanwender einen weiten Beurteilungsspielraum. Die einzige einschränkende Anwendungsvoraussetzung des § 153a StPO ist, dass die eingestellte Straftat ein Vergehen sein muss. Die Vorschrift gewährt damit größtmögliche Flexibilität. Missbrauchsgefahren und Ungleichbehandlungen in der Rechtsanwendung sind

also vorprogrammiert.⁵² Man könnte § 153a StPO daher überspitzt als „Recht ohne Regeln“⁵³ bezeichnen. Dies wird noch einmal deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sogar die einzige „harte“ Einstellungsvoraussetzung, und zwar der Verdacht eines Vergehens, in der Praxis überaus weit ausgelegt wird. Das bereits eingangs erwähnte sog. „Brechmittelverfahren“ etwa wurde nach § 153a Abs. 2 StPO mit der nicht begründeten Behauptung eingestellt, ein hinreichender Tatverdacht einer Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB bestehe nicht mehr. Einzelheiten wurden nicht mitgeteilt, sodass nicht beurteilt werden kann, ob dieser Ansicht zutreffende rechtliche Erwägungen zugrunde liegen.⁵⁴ Viel schwerer wiegt allerdings noch der Umstand, dass das LG Bremen keine vollständige Beweisaufnahme durchgeführt hat und daher völlig unklar ist, wie das Gericht den die Einstellung nach § 153a StPO sperrenden hinreichenden Tatverdacht eines Verbrechens i.S.d. § 227 StGB „begraben“ hat.

Mit der fehlenden Verdachtsklärung ist ein weiterer Kritikpunkt angesprochen. Während die §§ 153, 154, 154a StPO den Strafverfolgungsbehörden bereits die Möglichkeit gewähren, von den Ermittlungen abzusehen und damit auf die Sachaufklärung zu verzichten, besteht Einigkeit darüber, dass § 153a Abs. 1 StPO am Ermittlungs- und Verfolgungszwang festhält; d.h. der Sachverhalt muss „durchermittelt“ werden. Ein – nicht weiter aufgeklärter – Anfangsverdacht ist nicht ausreichend.⁵⁵ Die praktische Handhabung des § 153a StPO steht indes nicht mit dieser Anwendungsvoraussetzung im Einklang. In der Praxis wird § 153a StPO dazu genutzt, Ermittlungsverfahren zügig zu beenden, indem die erforderlichen, teilweise umfangreichen und komplizierten Ermittlungen nicht durchgeführt werden. Die Praxis wird nicht selten dazu führen, dass Verfahren nach § 153a StPO beendet werden, obgleich ein ausermittelter Sachverhalt keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage i.S.d. § 170 Abs. 1 StPO ergeben hätte und das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO hätte eingestellt werden müssen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass § 153a StPO nach Erhebung der öffentlichen Klage angewendet wird, um befürchtete Freisprüche zu vermeiden.⁵⁶

Zu kritisieren ist überdies die fehlende Transparenz des dem § 153a StPO zugrunde liegenden Verfahrens. Über Art und Umfang der Auflagenverhängung können die Beteiligten Stillschweigen bewahren. Eine Begründung, anhand derer die Erwägungen der Strafverfolgungsbehörden überprüft und nachvollzogen werden können, ist nicht erforderlich. Der

⁴⁸ Streng, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 46a Rn. 12; BGH NStZ 2003, 199 (200).

⁴⁹ I.d.S. auch Beulke/Fahl, NStZ 2001, 426 (428).

⁵⁰ Weßlau (Fn. 32), § 153a Rn. 16.

⁵¹ Eine Orientierung der Schuld als Bemessungsgrundlage wird abgelehnt, da die Schuld nicht nachgewiesen wurde und darin ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung gesehen wird, vgl. dazu Saliger/Sinner, ZIS 2007, 476 (480). In der Praxis bemisst sich die Geldauflage nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten bzw. Angeklagten.

⁵² Weßlau (Fn. 32), § 153a Rn. 17; Boxdorfer, NJW 1976, 317 (318); Diemer, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 153a Rn. 3.

⁵³ So der Titel eines Kolloquiums des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen am 10.7.2010, vgl. dazu Michaelsen/Murmann, ZIS 2010, 777.

⁵⁴ Deiters/Albrecht, ZIS 2013, 483 (484).

⁵⁵ Deiters (Fn. 13), S. 143; Beulke (Fn. 20), § 153a Rn. 39 f.; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 5. Aufl. 2012, Teil 2 Rn. 31.

⁵⁶ Dahs, NJW 1996, 1192; Beulke (Fn. 42), S. 45 (50).

Begriff des „Tuschelverfahrens“⁵⁷ oder der „Geheimjustiz“⁵⁸ ist also durchaus angebracht. Insoweit stellt sich vor allem die Frage, wie das öffentliche Strafverfolgungsinteresse überhaupt beseitigt werden kann, wenn die Öffentlichkeit nicht erfahren muss, welche Sanktion verhängt wurde.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass § 153a StPO die Justiz kommerzialisiert. Insbesondere im „Fall Ecclestone“ entstand der Eindruck, dass die Beendigung des Strafverfahrens nicht von dem Gedanken der Feststellung von Schuld und Unschuld geprägt war, sondern dass die Strafverfolgungsbehörden vor dem großen Geld kapitulierten.⁵⁹ Bei Zahlungsaufgaben in einem dreistelligen Millionenbereich gewinnt man schnell den Eindruck, dass diese nicht durch die Schwere der Schuld begrenzt, sondern nach den „Gesetzen des Basars“⁶⁰ bestimmt werden.

Ferner schreiben *Saliger* und *Sinner* § 153a StPO zu Recht eine „Totengräberfunktion des materiellen Rechts“ zu.⁶¹ Die Anwendung des materiellen Rechts wird durch die Einstellung des § 153a StPO schlicht umgangen. Das materielle Recht verkommt damit zum reinen Abstraktum. Spektakuläre Einstellungen wie in den „Fällen Kohl, Mannesmann und Edathy“ verdeutlichen dies. Die Staatsanwaltschaft wollte etwa im Fall Edathy ein Geständnis des Angeklagten mit der Begründung erlangen, dies sei notwendig, um Rechtssicherheit zu erlangen. Der Angeklagte räumte daraufhin zwar das tatsächliche Geschehen ein. Er bestreitet aber nach wie vor, dass dieses tatsächliche Geschehen rechtlich eine Straftat nach § 184b StGB begründet. Von Rechtssicherheit keine Spur. Rechtssicherheit erlangt man nur, wenn man das abstrakte materielle Recht auch konkret anwendet. Das aber verhindert § 153a StPO.

Schließlich ist zu bedenken, dass § 153a StPO die kommunikativen Abläufe dieser konsensualen Verfahrensbeendigung nicht regelt. Es besteht also die Möglichkeit, hemmungslos zu dealen, ohne dass damit gesetzliche Verstöße begründet würden. *Hamm* bezeichnet § 153a StPO daher auch als „Einstiegsdroge“ für die Urteilsabsprachen.⁶²

III. Gründe für den Siegeszug in der Praxis

Trotz dieser Kritik ist § 153a StPO aus der Praxis nicht wegzudenken. Insbesondere große Wirtschaftsstrafverfahren geraten in die Fesseln der Vorschrift. Als Hauptursache ist dabei der Umstand auszumachen, dass die Justiz unter einem gewaltigen Druck steht. Immer unübersichtlichere Regelungen müssen bei einer immer weiter ausdifferenzierten Rechtsprechung mit einer dünnen Personaldecke beherrscht werden. Die Komplexität der technischen und wirtschaftlichen

Verhältnisse schafft immer neue Bedrohungsszenarien, die immer häufiger mit Hilfe des Strafrechts als flexibles und kostenneutralem Steuerungsinstrument bewältigt werden sollen.⁶³ Vor allem im Wirtschafts- und Umweltstrafrecht hat sich ein sog. Präventionsstrafrecht etabliert. Charakteristisch ist dabei, dass immer mehr Straftatbestände weit im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung eingreifen und sehr unbestimmt formuliert sind.⁶⁴

Hamm bemüht eine sehr treffende Metapher: „Solange diese materiell-rechtlichen Ursachen nicht reduziert werden, wird immer so etwas wie ein ‚justizphysikalisches Naturgesetz‘ seine Wirkung entfalten. Wie sich in der realen physikalischen Welt das Wasser immer einen Weg des geringsten Widerstandes sucht, [...], [so] wird auch die Strafjustiz immer ein Mittel finden, die [...] stetig steigende Prozessmasse zu ‚bewältigen‘.“⁶⁵ *Dahs* meint wiederum, die Not der Strafrechtspflege zwingt diese dazu, sich des „Rechtspflege-Managements“ des § 153a StPO zu bedienen. „Wem das Wasser bis zum Halse steht, der besteigt jede Leiter, auch wenn sie nicht exakt den Unfallverhütungsvorschriften entspricht.“⁶⁶

Es ist also höchste Zeit, dass der Gesetzgeber der Strafjustiz Regeln an die Hand gibt, bei deren Anwendung gar nicht erst die Gefahr besteht, dass gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen werden muss. Im Moment scheint der moderne Ablasshandel der Rettungsanker der Justiz zu sein.

IV. Rechtspolitische Korrekturen

Schrieben wir das Jahr 1974, so spräche viel dafür, sich vehement gegen die Einführung des § 153a StPO auszusprechen. Die Vorschrift missachtet, dass ohne einen Schuldspruch eine rechtsfriedensschaffende und damit schuldgemessene Sanktion nicht verhängt werden kann, die das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt.

Ist aber ein Schuldspruch für eine rechtsfriedensschaffende, gerechte Sanktion erforderlich und will man gleichzeitig den Bereich der mittleren und kleineren Kriminalität ressourcenschonend bewältigen, so verbleibt nur der Weg, ein vereinfachtes Verfahren zur Feststellung der Schuld einzuführen.⁶⁷ Dass mit diesem Vorschlag neue Probleme entstehen,

⁵⁷ *Schmidhäuser*, JZ 1973, 528 (535); vgl. auch *Kaiser/Meinberg*, NStZ 1984, 343.

⁵⁸ *Hohendorf*, NJW 1987, 1977 (1979).

⁵⁹ *Kudlich*, ZRP 2015, 10.

⁶⁰ So *Gaede*, LTO v. 5.8.2014, abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-muenchen-beschl-uss-5kls405js16174111-einstellung-bestechung-ecclestone/> (16.11.2015).

⁶¹ *Saliger/Sinner*, ZIS 2007, 476 (482).

⁶² *Hamm*, StV 2013, 652; vgl. auch *Kudlich*, ZRP 2015, 10.

⁶³ Vgl. dazu ausführlich *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, Zur Dogmatik „moderner“ Gefährdungsdelikte, 2000, S. 21; *Albrecht*, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, 2010, S. 696 f.

⁶⁴ *Hassemer*, NStZ 1989, 553 (558); *Hanssen*, ZRP 2002, 318 (319).

⁶⁵ *Hamm*, StV 2013, 652 (654 f.).

⁶⁶ *Dahs*, NJW 1996, 1192 (1193); vgl. auch *Beulke* (Fn. 21), S. 45 (58).

⁶⁷ *Deiters* (Fn. 13), S. 144 m.w.N. in Fn. 13. Das in den §§ 417 ff. StPO geregelte sog. beschleunigte Verfahren vermag dagegen die Fälle, in denen § 153a StPO zur Anwendung kommt, nicht auffangen. Denn das beschleunigte Verfahren kann gem. § 417 StPO nur dann angewendet werden, wenn ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage gegeben ist. § 153a StPO dient aber in der Praxis gerade

soll nicht geleugnet werden. Insbesondere führte dies zu erheblichen Einschränkungen des in der StPO geltenden Untersuchungsgrundsatzes. Die damit verbundenen Probleme – vor allem in Bezug auf das grundsätzlich im Strafverfahren geltende Prinzip der materiellen Wahrheit – können jedoch im Rahmen dieses Beitrages nicht erörtert werden. Nur soviel: Keine Prozessmaxime ist an sich unantastbar. Eine Wahrheitsermittlung um jeden Preis gibt es nicht. Der Jubilar hat in seiner Abschiedsvorlesung ausführlich dargelegt, dass die Wahrheitsforschung und damit gleichsam die Gerechtigkeitsverwirklichung in der Praxis an ihre Grenzen stoßen kann.⁶⁸ Gerade für die Bewältigung der Masse der Alltagskriminalität möchte sich die *Verf.* die Worte des Jubilars zu eigen machen: „Der Wahrheits- und Gerechtigkeitsanspruch im Strafprozess muss somit erheblich relativiert werden. Der hehre Anspruch der Verfahrensziele ist damit in die Alltagswirklichkeit zurückgeholt.“⁶⁹ Insbesondere in Bezug auf die Verfahrensökonomie als ein das Strafverfahren *faktisch* beherrschendes Prinzip gilt – abermals mit den Worten *Ostendorfs* –: „Verfahrensökonomie ist nicht vom Teufel, ist vielmehr ein legitimer Gesichtspunkt, Verfahrensökonomie darf aber nicht die vorrangigen Prozessziele ‚Wahrheitsermittlung‘, ‚Gerechtigkeitsverwirklichung‘ und ‚Herstellung von Rechtsfrieden‘ dominieren.“⁷⁰

Wir schreiben allerdings nicht das Jahr 1974, sondern das Jahr 2015. Im Jahr 2015 bestehen faktisch keinerlei Realisierungschancen, § 153a StPO wegen seiner fehlenden Legitimierbarkeit abzuschaffen und durch ein Verfahren der vereinfachten Schuldfeststellung zu ersetzen. Daher sollen hier Lösungsvorschläge unterbreitet werden, die sich in diese Realität einpassen. Zu fordern ist folglich zumindest eine verstärkte Verrechtlichung des § 153a StPO.

Ganz zentral ist die Einführung von Begründungspflichten – und zwar sowohl für das Gericht als auch für die Staatsanwaltschaft. Dadurch wird eine gewisse Transparenz und Nachprüfbarkeit ermöglicht. Dadurch besteht die Hoffnung, dass die Entscheidungspraxis vereinheitlicht wird.⁷¹

Ferner sollte der Schweregrad einer Tat, die nach § 153a StPO eingestellt werden darf, begrenzt werden. Eine Einstellung sollte danach nur noch bei einem Vergehen möglich sein, dessen Straferwartung nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe beträgt.⁷²

Überdies sollte der Auflagenkatalog wieder eine abschließende Regelung enthalten. Für die Geldauflage muss eine

dazu, Fälle mit einem komplizierten Sachverhalt und einer unklaren Beweislage prozessökonomisch zu beenden.

⁶⁸ *Ostendorf*, ZIS 2013, 172 (174).

⁶⁹ *Ostendorf*, ZIS 2013, 172 (175).

⁷⁰ *Ostendorf*, ZIS 2013, 172 (178).

⁷¹ *Saliger/Sinner*, ZIS 2007, 476 (478).

⁷² *Satzger* schlägt hier eine Begrenzung auf eine Straferwartung von 180 Tagessätze vor, vgl. *ders.*, Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Gutachten C für den 65. Deutschen Juristentag, 2004, C 75; so auch *Boxdorfer*, NJW 1976, 317 (318), der sich allerdings zu einer Zeit an § 59 StGB orientiert, als die Einstellung nach § 153a StPO noch eine „geringe Schuld“ verlangte.

absolute Höchstgrenze eingeführt werden, die jedenfalls die Höhe einer Geldstrafe nicht übersteigen darf, wobei das Höchstmaß einer Gesamtgeldstrafe derzeit bei 21,6 Mio. Euro liegt. Soll die Auflage geeignet sein, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, so muss sich die Auflage an der nicht nachgewiesenen „hypothetischen“ Schuld des Täters orientieren.⁷³

Schließlich sollte die Verhängung der Geldauflage zugunsten der Staatskasse nicht mehr möglich sein. Auf diese Weise entstände gar nicht erst der Eindruck, dass die Justiz vor dem großen Geld kapituliert und Strafverfahren nach den Grundsätzen des Ablasshandels oder den „Gesetzen des Barsars“⁷⁴ beendet werden.

V. Widmung und Danksagung

Dieser Beitrag ist meinem Lehrer, dem verehrten Jubilar, *Heribert Ostendorf*, mit den besten Wünschen zum 70. Geburtstag gewidmet. Ich habe ihm viel zu verdanken. Er hat mich seit der Gründung seiner Forschungsstelle 1997 zunächst als Studentin und wissenschaftliche Hilfskraft, später als Doktorandin und schließlich als Habilitandin wissenschaftlich gefördert. Ich habe *Heribert Ostendorf* zum einen als einen überaus engagierten Lehrer kennengelernt, der mich mit seinen besonnenen Fragen und behutsamen Ratschlägen stets begleitet und – wenn notwendig – wieder auf die richtige Spur gesetzt hat, wobei er mir jeden Freiraum gelassen hat, eigene Standpunkte zu vertreten. Zum anderen habe ich den Jubilar immer als einen äußerst sympathischen und verständnisvollen Menschen erlebt. Die zahlreichen Gespräche, die ich mit ihm führen durfte, haben mich nicht nur in Bezug auf seinen Ideenreichtum begeistert, sondern waren aufgrund seiner mehrdimensionalen Herangehensweise, juristische Probleme zu erörtern, immer „horizontweiternd“. Die jahrelange Zusammenarbeit mit dem Jubilar hat mir auch menschlich viel Freude bereitet.

⁷³ Im Ergebnis wohl auch *Kudlich*, ZRP 2015, 10 (11).

⁷⁴ So *Gaede*, LTO v. 5.8.2014, abrufbar unter:

<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-muenchen-beschl-uss-5kls405js16174111-einstellung-bestechung-ecclestone/> (16.11.2015).